

**Satzung**  
**der Gemeinde Hüsby über**  
**ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**  
**(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund der § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby in ihrer Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anordnung des Vorkaufsrechts**

- (1) Die Gemeinde Hüsby beabsichtigt, das in § 2 festgesetzte Gebiet einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.
  
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Hüsby und den konkretisierten Planungsabsichten steht der Gemeinde in dem durch § 2 festgesetzten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu.

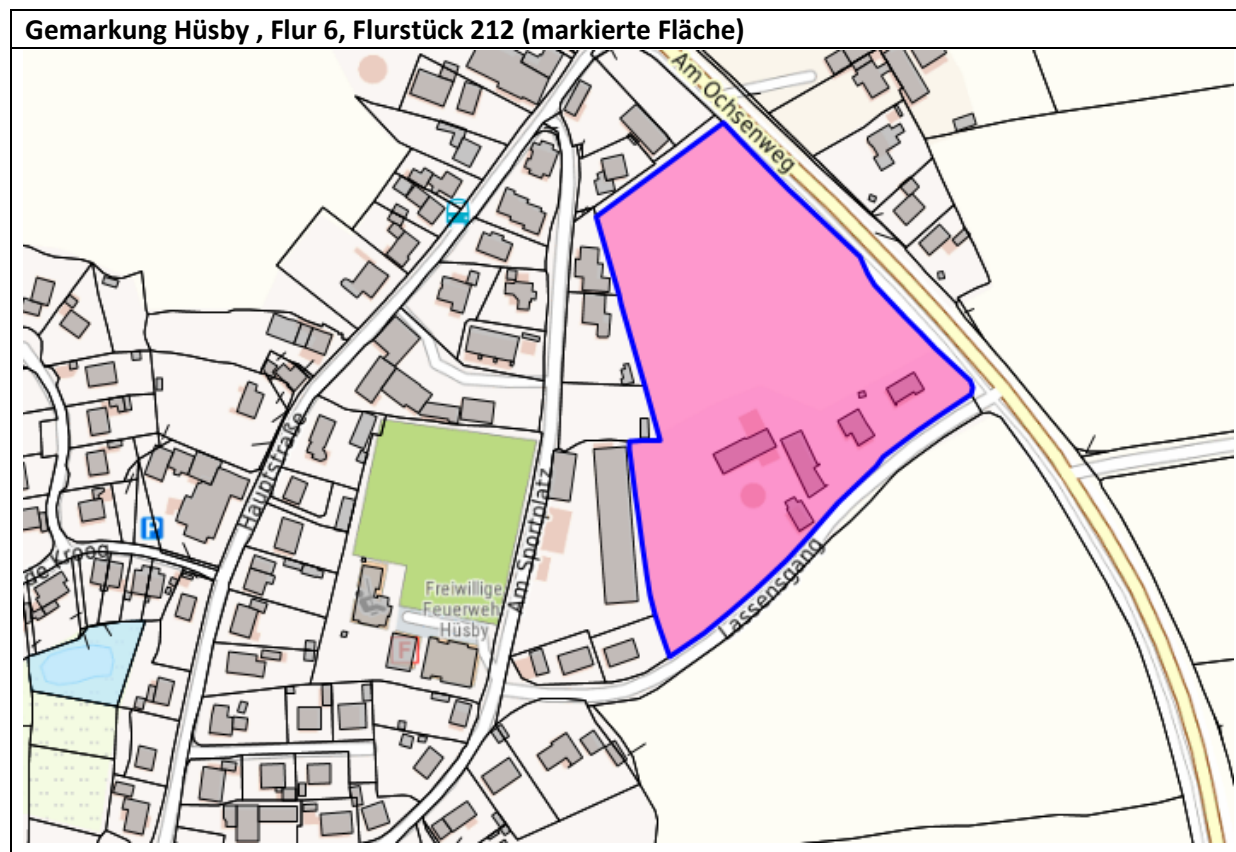
**§ 2**

**Festsetzung der Gebiete**

**1. Das Flurstück 212 der Flur 6 der Gemarkung Hüsby**

Die Gemeinde beabsichtigt, diesen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln. Konkret geplant ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und Dorfgemeinschaftsgebäudes mit dazugehörigen Dorfplatz. Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich noch als gemischte Baufläche und als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Das Vorkaufsrecht an dieser Fläche soll die Planung der Gemeinde Hüsby absichern.



**§ 3**  
**Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Hüsby steht für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks hat der Gemeinde Hüsby den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hüsby, den 19.12.2023

N. Zarnekow  
Bürgermeister